

success-letter 01 2013

Inhalt:

<u>1</u>	<u>ÄNDERUNGEN AB 1.1.2013 – EIN ERSTER ÜBERBLICK</u>	1
<u>2</u>	<u>UMSATZSTEUER: E-RECHNUNG UND NEUERUNGEN BEI RECHNUNGS AUSSTELLUNG</u>	
3		
<u>3</u>	<u>NEUORGANISATION FINANZAMTS-ZENTRUM WIEN</u>	4
<u>4</u>	<u>NEUE BILANZIERUNGSGRUNDSÄTZE</u>	5
<u>5</u>	<u>NOVELLE ZUR GRUNDBUCHS GEBÜHR</u>	5
<u>6</u>	<u>SPLITTER</u>	6
<u>7</u>	<u>TERMINE 31.12.2012</u> FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.	

1 Änderungen ab 1.1.2013 – ein erster Überblick

- Im Folgenden finden Sie die **wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2013**. Eine ausführliche Übersichtstabelle erscheint wie bisher in der 1. Ausgabe der KlientenInfo 2013.

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	4.440,00 €
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	8.880,00 €
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	5.180,00 €
Geringfügigkeitsgrenze	täglich	29,70 €
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	386,80 €

• **Unterhaltsleistungen – Regelbedarfsätze für 2013**

Ein **Unterhaltsabsetzbetrag von 29,20 €** (für das 2. Kind 43,80 € und für jedes weitere Kind 58,40 €) steht zu, wenn Unterhaltszahlungen an nicht haushaltszugehörige Kinder geleistet werden. Ab der Veranlagung 2012 besteht der Anspruch nur mehr, wenn sich die Kinder in einem EU-, EWR-Staat oder in der Schweiz aufhalten. Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur für jene Monate geltend gemacht werden, in denen der volle Unterhalt geleistet wurde. In Fällen, in denen keine **behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** vorliegt, sind die **Regelbedarfsätze** anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2013 heranzuziehen.

Kindesalter	0-3 Jahre	3-6 Jahre	6-10 Jahre	10-15 Jahre	15-19 Jahre	19-28 Jahre
Regelbedarfsatz 2012	€ 186	€ 238	€ 306	€ 351	€ 412	€ 517
Regelbedarfsatz 2013	€ 190	€ 243	€ 313	€ 358	€ 421	€ 528

Liegt weder eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, muss die **empfangsberechtigte Person** eine **Bestätigung** vorlegen, aus der das Ausmaß des vereinbarten Unterhalts und das Ausmaß des tatsächlich bezahlten Unterhalts hervorgehen. In allen Fällen steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- die von den Gerichten angewendeten sogenannten Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden.

- **Änderungen bei den Sachbezugswerten**

Dienstwohnung: Liegt die rasche Verfügbarkeit des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz nach der Natur des Dienstverhältnisses im besonderen Interesse des Arbeitgebers, ist ab 2013 für eine kostenlose oder verbilligt zur Verfügung gestellte arbeitsplatznahe Unterkunft mit einer Nutzfläche **bis 30 m² kein Sachbezug** anzusetzen. Wird dem Dienstnehmer eine Unterkunft mit einer Größe von mehr als 30 m², aber **maximal 40 m²** zur Verfügung gestellt, so ist der ermittelte Sachbezugswert **um 35 % zu kürzen**. Dieser Abschlag kann jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn die arbeitsplatznahe Unterkunft für höchstens zwölf Monate vom selben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, wie dies regelmäßig in einem saisonalen Betrieb (z. B. Hotel- und Gastgewerbe) der Fall ist.

Die **Zinsenersparnis** bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen wird ab 2013 auf Basis eines variablen Zinssatzes ermittelt und einmal jährlich (bis 30. 11.) für das Folgejahr veröffentlicht. Vom BMF wurde der **Zinssatz für das Jahr 2013** am 29.11.2012 **mit 2 %** (bisher 3,5 %) bekanntgegeben. Die im Entwurf vorgesehene Erhöhung des sachbezugsfreien Arbeitgeberdarlehens bzw Gehaltsvorschusses von 7.300 € auf 10.000 € wurde **nicht** umgesetzt.

- **Änderungen in FinanzOnline**

Um Papier- und Portokosten zu sparen ist die Finanzverwaltung angehalten, ab 1.1.2013 die Bescheidzustellung nur mehr elektronisch via FinanzOnline durchzuführen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass mit der erfolgten Zustellung auch wichtige Rechtsfolgen wie der Beginn des Fristenlaufes für die rechtzeitige Einbringung einer Berufung verknüpft sind. Daher wird beim erstmaligen Einstieg nach dem 31.12.2012 in das FinanzOnline abgefragt, ob der **Teilnehmer auf die elektronische Zustellung verzichten** möchte. Bei Verzicht ändert sich gegenüber bisher nichts. Sollten Sie die elektronische Zustellung wünschen, dann sind in den Grunddaten eine E-Mail-Adresse und allenfalls die Mobilnummer für die SMS-Verständigung zu hinterlegen. **Bescheide über Arbeitnehmer-Veranlagungen** werden nur dann elektronisch zugestellt, wenn die Erklärung auch elektronisch eingereicht wurde. Auch hier ist ein Verzicht möglich.

Ab 1.2.2013 kann auch die **KEst-Anmeldung**, wie sie zB bei Gewinnausschüttungen von Gesellschaften oder bei Zuwendungen durch Privatstiftung vorgeschrieben ist, elektronisch übermittelt werden.

- **Übermittlung deutscher Umsatzsteuervoranmeldungen und Zusammenfassender Meldungen ab 2013**

Ab dem 1.1.2013 wird in Deutschland die Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung und der Zusammenfassenden Meldung **nur** mehr mit einem authentifizierten Zertifikat möglich sein. Diese Neuregelung gilt auch für österreichische Steuerpflichtige, die in Deutschland umsatzsteuerlich registriert sind. Das Zertifikat kann über folgende Links beantragt werden: http://www.bzst.de/DE/Home/NEWS/20121130_ZM_Registrierung_Artikel.html oder <https://www.elsteronline.de/eportal/eop/auth/Registrierung.tax>.

2 Umsatzsteuer: e-Rechnung und Neuerungen bei Rechnungsausstellung

• Elektronische Rechnungen

Elektronische Rechnungen (auch ohne aufwendiger Signatur) werden **ab 1.1.2013 den Papierrechnungen** im Hinblick auf die Berechtigung **zum Vorsteuerabzug gleichgestellt**. Wenn Sie ab 1.1.2013 elektronisch übermittelte Rechnungen als Grundlage für den Vorsteuerabzug verwenden wollen, müssen Sie folgende Voraussetzungen beachten:

- Der **Leistungsempfänger** muss der Verwendung einer elektronischen Rechnung entweder schriftlich oder auch konkludent **zustimmen**.
- Die **Rechnung** muss in einem **elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen werden. Eine spezielle Form der elektronischen Übertragung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Als elektronische Formate gelten daher beispielsweise pdf-, doc-, xml-, xls-, und txt-Dateien sowie auch digitalisierte (eingescannte) Papierrechnungen. Die Übermittlung kann beispielsweise per E-Mail, als E-Mail Anhang oder als Web-Download erfolgen.
- Es gelten ebenfalls **sämtliche Formvorschriften** wie für die Papierrechnung.
- Bei den übermittelten elektronischen Rechnungen müssen folgende Punkte gewährleistet sein:
 1. **Echtheit der Herkunft**, das heißt, die Identität des Rechnungsausstellers ist verifizierbar.
 2. **Unversehrtheit des Inhalts**, das heißt, die Rechnungsangaben wurden nicht geändert. Es ist jedoch zu beachten, dass bei einem unversehrten Inhalt nicht automatisch auf eine inhaltlich richtige Rechnung geschlossen werden kann.
 3. **Lesbarkeit**, das heißt, das verwendete elektronische Format kann auf Empfängerseite geöffnet und verwendet werden.
Die Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit muss bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (im Normalfall 7 Jahre) gewährleistet sein. Die Rechnung darf (zB für die Speicherung) in ein anderes Format konvertiert werden, wenn dabei der Inhalt der Rechnung nicht verändert wird.
- Durch ein **innerbetriebliches Kontrollverfahren** (Steuerungsverfahren) muss ein **verlässlicher Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung** hergestellt werden bzw nachvollziehbar sein. Dafür ist zu prüfen, ob
 1. die Rechnung über eine tatsächlich erbrachte Leistung ausgestellt wurde und
 2. der Rechnungsaussteller einen tatsächlichen Zahlungsanspruch hat und
 3. die angegebene Kontoverbindung korrekt ist und
 4. somit die Echtheit der Rechnung, Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit des verwendeten Formats gegeben sind.Der Kontrollmechanismus ist nicht gesetzlich geregelt und entspricht im Wesentlichen einer herkömmlichen Rechnungsprüfung. Sofern also eine inhaltlich richtige Rechnung vorliegt, würde diese die Annahme rechtfertigen, dass bei der elektronischen Übermittlung keine die Echtheit der Herkunft oder Unversehrtheit des Inhalts beeinträchtigende Fehler vorgekommen sind.

Für den Fall, dass **die e-Rechnung mehrmals versendet** wird oder eine Papierrechnung folgt, ist unbedingt darauf zu achten, dass diese als „Duplikat“ oder „Entwurf“ gekennzeichnet werden, da sonst beim Aussteller zusätzlich nochmals die **Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung** anfällt!

• Neuerungen bei der Rechnungsausstellung

Ein Unternehmer ist – wie dies schon bisher geregelt war – in folgenden Fällen verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten eine Rechnung auszustellen:

- Leistungsaustausch zwischen Unternehmern;
- Leistungen an juristische Personen die nicht Unternehmer sind;
- Werklieferungen iZm einem Grundstück an Nichtunternehmer.

Eine Rechnung ist aber auch dann nach den österreichischen umsatzsteuerlichen Bestimmungen auszustellen, wenn ein inländischer Unternehmer oder eine inländische Betriebstätte

- einen Umsatz in einem anderen Mitgliedstaat der EU ausführt und die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (**Reverse-Charge-Regelung**), oder
- die **Lieferung oder sonstige Leistung im Drittland** ausgeführt wird.

Damit ist sichergestellt, dass der österreichische Unternehmer bei Reverse-Charge-Umsätzen in einem anderen Mitgliedstaat nicht mehr ausländische Vorschriften bei der Rechnungsausstellung beachten muss. **Ausgenommen** davon sind nur jene Fälle, in denen **mittels Gutschrift abgerechnet** wird. Dann kommen die Vorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird, zur Anwendung.

Bei Reverse-Charge-Umsätzen (B2B Grundregel) und bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen gilt als **Frist**, bis zu der spätestens eine Rechnung ausgestellt werden muss, der **15.** des auf die Ausführung der Leistung **folgenden Kalendermonats**.

Wird die Rechnung in einer Fremdwährung ausgestellt, ist zusätzlich der Umsatzsteuerbetrag in Euro bzw die Umrechnungsmethode anzugeben. Damit soll sichergestellt werden, dass der Vorsteuerabzug mit dem gleichen Betrag geltend gemacht wird.

3 Neuorganisation Finanzamts-Zentrum Wien

Die Wiener Finanzverwaltung wird im **Finanzzentrum Wien-Mitte** zentral angesiedelt. Die Adresse lautet: **1030 Wien, Marxergasse 4** (über dem Bahnhof Wien Mitte) und ist unter der einheitlichen Telefonnummer 01/050 233 233 erreichbar. Nur das FA 2/20/21/22 bleibt unverändert in Kagra. Gleichzeitig erfolgt wieder ein wesentlicher Schritt hin zum elektronischen Akt, in dem die „Altakten“ nicht mitübersiedelt werden, sondern in einem externen Archiv ausgelagert werden. Bei Bedarf werden einzelne Akten ausgehoben und gescannt.

Finanzamt	geschlossen ab	Eröffnung Finanz-Zentrum Wien Mitte
FA 1/23 1030 Wien, Radetzkystraße 2	Freitag, 14.12.2010	Montag, 17.12.2010
FA 3/11/Schwechat/Gerasdorf 1030, Erdbergstraße 192-196	Freitag, 14.12.2012 Infocenter bleibt!	Montag, 17.12.2012
FA 4/5/10 1040, Kriehubergasse 24-26	Freitag, 7.12.2012	Montag, 10.12.2012
FA 6/7/15 1070, Seidengasse 20	Freitag, 14.12.2012	Montag, 17.12.2012
FA 8/16/17 1080, Josefstädterstraße 39	Freitag, 7.12.2012	Montag, 10.12.2012
FA 9/18/19/Klosterneuburg 1090, Nussdorferstraße 90	Freitag, 7.12.2012	Montag, 10.12.2012
FA 12/13/14/Purkersdorf 1150, Ullmannstraße 54	Anfang April 2013	Anfang April 2013
FA Gebühren, Verkehrssteuern, Glückspiel 1030 Wien, Vordere Zollamtsstr.5	Anfang April 2013	Anfang April 2013
Großbetriebsprüfung 1030 Wien, Radetzkystraße 2	Anfang April 2013	Anfang April 2013
FA 2/20/21/22 1220 Wien, Dr. Adolf Schärf Platz 2	Standort Kagra bleibt mit Infocenter bestehen!	

Alle bisherigen Finanzämter bleiben auch am neuen Standort als Abgabenbehörde bzw.

Organisationseinheit bestehen. Zusätzlich werden verschiedene Sonderzuständigkeiten oder Fachbereiche einzelner Finanzämter sowie Experten-Pools weitergeführt oder neu geschaffen:

Fachbereiche, Sonderzuständigkeiten, Experten-Pools	
FA 1/23	§ 15 AVOG, Spenden, GPLA 1/23, Sozialversicherungs-Pool
FA 3/11/Schwechat/Gerasdorf	Schulbücher, Schülerfreifahrten
FA 4/5/10	IT-Service für ganz Wien
FA 6/7/15	Finanzpolizei, Zollkoordination
FA 8/16/17	Infocenter Finanzzentrum Wien Mitte, Außenstellen in Kagran und Erdberg, Ullmannstraße bis 4/2013Nova-Pool
FA 9/18/19/Klosterneuburg	Strafsachen, Finanzstrafkartei
FA 12/13/14/Purkersdorf	GPLA Region Wien (außer FA 1/23)
FA 2/20/21/22	Familienbeihilfen-Pool

4 Neue Bilanzierungsgrundsätze

Der Fachsenat für Unternehmensrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat ein neues Fachgutachten für die Erstellung von Abschlüssen ausgearbeitet. Damit steht dem Berufsstand ein Standard zur Verfügung, der zur Erhöhung der Qualität des Prozesses bei der Erstellung von Abschlüssen beiträgt. Das Fachgutachten gilt für die Erstellung. Vorgesehen ist, dass Ihnen **Auftragsbestätigung** und **Vollständigkeitserklärung** für die Erstellung des Abschlusses vorgelegt werden, welche Ihnen in vielen Fällen bereits bekannt sind. Neu hinzukommt, dass ein Bericht über die Erstellung des Abschlusses (**Erstellungsbericht**) abgefasst wird, der die Grundlagen und Voraussetzungen für die Auftragsdurchführung zeigt. Im Hinblick auf die gestiegene Wertschätzung von qualitativen Abschlüssen von Seiten der Banken, Behörden und Gerichte stellt dies einen wertvollen Beitrag des Berufsstandes dar.

5 Novelle zur Grundbuchsgebühr

Der erste vom Justizministerium vorgelegte Entwurf zur Neuregelung der Grundbucheintragungsgebühr bei unentgeltlichen Übertragungen hat in der Öffentlichkeit zu heftiger Kritik geführt. Die Regierungsvorlage zur Grundbuchsgebührennovelle, die am 5.12.2012 im Parlament beschlossen werden soll, sieht nunmehr folgende Regelungen vor:

Grundsätzlich wird die Grundbucheintragungsgebühr für alle Arten des Immobilienerwerbes mit **1,1 % vom Verkehrswert** berechnet. Abweichend davon, ist aber die **Gebühr vom dreifachen Einheitswert** (maximal jedoch 30 % des Verkehrswertes) bei folgenden Transaktionen zu berechnen:

- Für (entgeltliche und unentgeltliche) **Übertragungen** von Liegenschaften **innerhalb der Familie** soll weiterhin der **3-fache Einheitswert** herangezogen werden können. Begünstigt sind Übertragungen an den Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten, wenn die Lebensgefährten einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben oder (bis vor kurzem noch) hatten. Weiters sind alle Übertragungen an Großeltern, Eltern, Kinder und Enkel sowie deren Ehegatten, an Stief- Wahl- oder Pflegekinder oder deren Kinder bzw Ehegatten, aber auch an Geschwister, Nichten und Neffen begünstigt. Dabei soll es keine Rolle spielen, ob es sich um privat genutzte bzw vermietete Liegenschaften handelt oder ob die Liegenschaften im Rahmen von Betriebsübertragungen innerhalb dieses Personenkreises übergeben werden.

- Begünstigt sollen auch alle **Übertragungen** aufgrund einer **Umgründung** (Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Spaltung uä) oder im Zusammenhang mit **Erwerbsvorgängen** zwischen einer **Gesellschaft und ihrem Gesellschafter** sein. Für Umgründungen erhöht sich daher im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage die Bemessungsgrundlage vom 2-fachen auf den **3-fachen Einheitswert**.

Eine Verteuerung der Grundbucheintragungsgebühr ist damit bei Zuwendungen von Liegenschaften an Privatstiftungen gewiss. Bei diesen bemisst sich die Grundbucheintragungsgebühr künftig am Verkehrswert der zugewendeten Liegenschaft.

Die Neuregelung soll für Liegenschaftstransaktionen gelten, für die der **Antrag** auf Eintragung ins Grundbuch erst **ab dem 1.1.2013** bei Gericht einlangt. Die Ermäßigung kann nur beansprucht werden, wenn in der Eingabe darauf hingewiesen wird. Die endgültige Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

6 Splitter

• **Steuerabkommen Schweiz – Selbstanzeige bis 5/2013**

Das Steuerabkommen mit der Schweiz eröffnet bekanntlich österreichischen Steuersündern die Möglichkeit, durch eine von den Schweizer Banken einzuhebende einmalige Steuerzahlung bei voller Wahrung ihrer Anonymität für die mit steuerlich bisher nicht deklariertem Kapitalvermögen in der Schweiz zusammenhängenden Steuerhinterziehungen der Vergangenheit Straffreiheit zu erlangen und damit dieses Vermögen steuerlich zu legalisieren.

Vom Steuerabkommen sind alle natürlichen Personen, die in Österreich ansässig sind und **am 31.12.2010 und am 1.1.2013 ein Konto oder Depot bei einer Schweizer Bank besitzen**, erfasst. Diese Personen haben **im Zeitraum 1.1.2013 bis 31.5.2013** folgende zwei Wahlmöglichkeiten:

- Bezahlung der anonymen Abgeltung (**pauschale Einmalzahlung**) in Höhe von **15 % bis 30 %** (in Ausnahmefällen bis zu 38 %)
- **Freiwillige Meldung**, bei der die Schweizer Bank die Kontodaten über die Schweizer Steuerverwaltung an die österreichische Finanzverwaltung weiterleitet. Diese fordert in der Folge den Kontoinhaber auf, die Selbstanzeige zu vervollständigen und die Steuer zu zahlen.

Die Schweizer Bank hat die betroffenen Personen bis spätestens 31.3.2013 zu befragen, für welche der beiden Möglichkeiten sie sich entscheiden. Erfolgt bis 31.5.2013 keine Reaktion, wird die pauschale Einmalzahlung abgeführt, vorausgesetzt dass genügend liquide Mittel dafür vorhanden sind.

Unabhängig von den beiden Möglichkeiten, die das Steuerabkommen vorsieht, kann der Steuerpflichtige selbstverständlich auch noch nach dem 31.12.2012 eine **Selbstanzeige** erstatten.

• **Ziviltechniker ab 2013 in SVA pflichtversichert**

Die Ziviltechniker (Architekten und Ingenieurkonsulenten) werden ab dem 1.1.2013 in die **Pensionspflichtversicherung** nach dem **FSVG** einbezogen. Der Beitragssatz in der Pensionsversicherung beträgt wie bei den Ärzten künftig **20 % der Beitragsgrundlage**. In den Jahren 2013 bis 2015 werden die Ziviltechniker grundsätzlich wie Neuzugänge behandelt. Daher kommt nur eine reduzierte Mindestbeitragsgrundlage iHv € 537,78 monatlich als vorläufige Beitragsgrundlage zum Ansatz. Erst nach Vorliegen der Einkommensteuerbescheide für diese Jahre erfolgt dann eine Nachbemessung. Das Ruhen der Befugnis begründet wie bei allen anderen Freiberuflern eine Ausnahme aus der Pflichtversicherung. Die SVA übernimmt ab 1.1.2013 auch die Vorschreibung und Weiterleitung der Beiträge zur **Selbständigenvorsorge** für Ziviltechniker.

• **VfGH ermöglicht gemeinnützige Leistungen anstelle von Ersatzfreiheitsstrafen**

Der Verfassungsgerichtshof hat jüngst entschieden, dass auch im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren die **Abwendung des Vollzugs einer (Ersatz-)Freiheitsstrafe durch die Erbringung gemeinnütziger Leistungen zulässig** ist. Der VfGH gab damit dem UFS nicht Recht,

der zuvor vermeint hatte, dass gemeinnützige Leistungen im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren nicht möglich wären. Auf von Strafgerichten verurteilte Finanzstraffäter ist die Erbringung von gemeinnützigen Leistungen anstelle von (Ersatz-)Freiheitsstrafen schon bislang unstrittig anwendbar.

- **VwGH korrigiert UFS hinsichtlich rückwirkenden Einbringungen**

Der Verwaltungsgerichtshof hat jüngst in beachtlicher Geschwindigkeit auf zwei Entscheidungen des UFS reagiert. Die Entscheidungen des UFS wurden wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhalts aufgehoben. Zur Erinnerung: Der UFS hatte völlig unvermutet – und entgegen der einhelligen Fachliteratur und Verwaltungspraxis – entschieden, dass eine Einbringung auf eine am Einbringungsstichtag noch nicht errichtete Kapitalgesellschaft nicht möglich wäre. Das BMF hat sich von diesen Entscheidungen des UFS distanziert und eine Anwendung der beiden strittigen Entscheidungen des UFS bis zu einer Bestätigung durch den VwGH ausgeschlossen. Nunmehr liegt die heißersehnte Entscheidung des VwGH vor. Es bleibt alles beim Alten. **Die rückwirkende Einbringung auf einen Einbringungsstichtag, an dem die aufnehmende Kapitalgesellschaft noch nicht errichtet ist, bleibt weiterhin möglich.**

- **Gaststättenpauschalierung neu?**

Die Gaststättenpauschalierungs-Verordnung wurde bekanntlich vom VfGH mit Ablauf des 31.12.2012 wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben. Die Interessenvertretung der bislang durch die Verordnung begünstigten Betriebe interveniert heftig im BMF und es ist höchst wahrscheinlich, dass es eine Nachfolgeregelung ab 1.1.2013 geben wird. Dem Vernehmen nach dürfte das BMF eine gegenüber der Basispauschalierung erweiterte Betriebsausgabenpauschalierung für Gaststättenbetriebe im Auge haben. Wir werden in der nächsten Ausgabe der KlientenInfo darüber berichten.

- **Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz**

Bekanntlich wurde im Rahmen der Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits im Juni 2012 beschlossen, dass ein Bundesfinanzgericht, ein Bundesverwaltungsgericht und neun Landesverwaltungsgerichte mit Wirkung ab dem **1.1.2014** geschaffen werden. Von besonderem Interesse aus Sicht der Steuerpflichtigen ist wohl das **neue Bundesfinanzgericht**, welches durch **Überleitung des Unabhängigen Finanzsenats (UFS)** geschaffen wird. Im Zuge der Errichtung des Bundesfinanzgerichts werden die Bundesabgabenordnung und das Finanzstrafgesetz neuerlich umfassend novelliert. Das Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz, in dem diese Gesetzesänderungen verpackt sind, tritt zwar erst mit 1.1.2014 in Kraft, wurde aber mittlerweile bereits im Finanzausschuss des Parlaments durchgewunken und steht am 5.12.2012 im Plenum des Nationalrats zur Abstimmung. Die wichtigsten Highlights aus der Regierungsvorlage sind die Schaffung einer Maßnahmenbeschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, die Abschaffung der 2. Berufungsvorentscheidung und des Erörterungstermins sowie die Neuordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens. Künftig wird es eine Waffengleichheit zwischen Steuerpflichtigem und der Finanzbehörde im Hinblick auf die Wiederaufnahme eines rechtskräftigen Steuerverfahrens geben. Es wird nicht mehr erforderlich sein, dass dem Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden hinsichtlich der Geltendmachung der Wiederaufnahmegründe zuzurechnen ist.